

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/2075 —**

**Abfallexport**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Grüner, hat mit Schreiben vom 18. April 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

In der Vorbemerkung zu der Antwort der Bundesregierung vom 28. Januar 1988 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN wurde dargelegt, warum zur Zeit auf ein Verbringen von Abfällen aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes noch nicht vollständig verzichtet werden kann (Drucksache 11/1729).

Es wird insofern auf diese Vorbemerkung Bezug genommen.

Die vorliegende Kleine Anfrage betrifft fast ausschließlich Sachverhalte, für die die für den Vollzug des Abfallgesetzes verantwortlichen Bundesländer zuständig sind. Für die Antworten auf die Einzelfragen mußten daher Umfragen bei den Ländern durchgeführt werden, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führten. Wegen der Kürze der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit kann die Vollständigkeit der Angaben nicht sichergestellt werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen (und mit Blick auf die Fragen 6 und 7) weist die Bundesregierung darauf hin, daß sich die Angaben ausschließlich auf die Ausfuhr von Abfällen beziehen. Stoffe, die im Ausland einer Verwertung außerhalb der Abfallentsorgung zugeführt werden, unterliegen derzeit keiner abfallrechtlichen Kontrolle. Dies gilt z. B. für die Verbrennung von Stoffen in Zementöfen oder die sonstige thermische Verwertung von Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen.

1. Welche Mengen welcher Abfälle aus welchen Bundesländern wurden seit Januar 1986 in welche ausländischen Staaten verbracht?
5. Welche Mengen welcher Abfälle wurden seit Januar 1986
  - auf der Schiene,
  - auf der Straße,
  - per Seeschiffahrt,
  - auf Binnengewässern,
  - im Luftverkehr
 in ausländische Staaten exportiert?

Die Bundesländer haben hierzu folgende Angaben gemacht:

*Baden-Württemberg*

Abfallart	Abfallmengen	Bestimmungs- land	Transport
Sonderabfall	8 000 t	Schweiz	o. A. *)
Sonderabfall verunreinigte Böden	148 000 t	Frankreich	o. A.
Sonderabfall verunreinigte Böden	42 000 t	Frankreich	o. A.
	24 000 t	Belgien	o. A.
	17 000 t	Belgien	o. A.

Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1986. Es wurde darauf hingewiesen, daß in diesen Mengen ein Großteil der ca. 92 000 t nach Baden-Württemberg eingeführten Sonderabfälle mitenthalten sind.

\*) ohne Angaben

*Bayern*

Abfall- schlüssel*)	Abfallmengen	Bestimmungs- land	Transport
59702	3 400 t/a	Niederlande	Straße/Schiene

*Berlin*

Keine Exporte in ausländische Staaten

*Bremen*

Abfallart	Abfallmengen	Bestimmungs- land	Transport
Halogenhaltige Lösungsmittel- gemische	42,9 t	Belgien	Lkw/Straße

\*) Abfallschlüssel nach Informationsschrift Abfallarten, Stand: Herbst 1980

**Hamburg**

Abfall-schlüssel*)	Abfallmengen	Bestimmungs-land	Transport
54107	179,3 t	Frankreich	Lkw/Straße
52707	16,5 t	Niederlande	Lkw/Straße
52715	1,0 t	Niederlande	Lkw/Straße
52723	0,3 t	Niederlande	Lkw/Straße
52707	1,6 t	Niederlande	Lkw/Straße
52723	0,5 t	Niederlande	Lkw/Straße

Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1986

54107	91,0 t	Frankreich	Lkw/Straße
52707	19,7 t	Niederlande	Lkw/Straße
52715	2,2 t	Niederlande	Lkw/Straße
52723	0,5 t	Niederlande	Lkw/Straße

Angaben für das Jahr 1987

**Hessen**

Abfallart	Abfallmengen	Bestimmungs-land	Transport
Sonderabfall	33 650 t	Frankreich	o. A.

Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1987

**Niedersachsen**

Abfall-schlüssel*)	Abfallmengen	Bestimmungs-land	Transport
55220	5 523 t	Belgien	Lkw/Straße
55220	925 t	Belgien	Lkw/Straße
54704	137 t	Belgien	Lkw/Straße
52707	14 t	Niederlande	Lkw/Straße
52723	2,3 t	Niederlande	Lkw/Straße
52725	38 t	Niederlande	Lkw/Straße
57115	0,2 t	Niederlande	Lkw/Straße
52723	5,4 t	Niederlande	Lkw/Straße

Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1986

55220	2 861 t	Belgien	Lkw/Straße
55220	2 359 t	Belgien	Lkw/Straße
52707	0,5 t	Niederlande	Lkw/Straße
52725	60 t	Niederlande	Lkw/Straße
52723	2,6 t	Niederlande	Lkw/Straße
31424	72 t	Niederlande	Lkw/Straße

Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1987

\*) Abfallschlüssel nach Informationsschrift Abfallarten, Stand: Herbst 1980

**Nordrhein-Westfalen**

Abfallschlüssel*)	Abfallmengen	Bestimmungsland	Transport
31423	35 000 t	Frankreich	Binnenschiff
54107	576 000 t	Frankreich	Binnenschiff
31309	30 000 t	Frankreich	Lkw/Straße
55502	500 000 t	Großbritannien	Straße/Schiff
52402	15 t	Niederlande	Lkw/Straße
52707			
52723	300 000 t	Niederlande	Lkw/Straße
52715			
51102			
57115	1 000 t	Niederlande	Lkw/Straße
31424			
54401			
55209	1 500 t	Belgien	Lkw/Straße
59702			

\*) Abfallschlüssel nach Informationsschrift Abfallarten, Stand: Herbst 1980

**Rheinland-Pfalz**

Keine Exporte in ausländische Staaten

**Saarland**

Abfallart	Abfallmengen	Bestimmungsland	Transport
Hausmüll	289 000 t	Frankreich	Lkw/Straße
Sonderabfälle	2 700 t	Frankreich	Lkw/Straße

Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1986.

Die Zahlen für 1987 liegen noch nicht vor.

**Schleswig-Holstein**

Keine Exporte in ausländische Staaten.

2. Welche Kosten sind dabei im einzelnen entstanden?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die bei der Verbringung von Abfällen entstehenden Kosten. Die Vereinbarung von Entgelten für die Verbringung ist Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarungen der an der Entsorgung jeweils Beteiligten.

3. Welche mengenmäßige Entwicklung wird der Abfallexport aus der Bundesrepublik Deutschland in den nächsten Jahren nehmen?

Die mengenmäßige Entwicklung des Abfallexportes hängt vor allem davon ab, inwiefern ausreichende Kapazitäten zur Abfallentsorgung im Inland geschaffen werden.

4. Welche Dokumente müssen Empfängerstaaten von Abfallexporten vorlegen, um den Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung im Sinne des Abfallgesetzes zu erbringen?

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b AbfG muß eine amtliche Erklärung vorliegen, daß die Abfälle im Empfängerstaat ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Die Einverständniserklärung/Unbedenklichkeitsbescheinigung ist von der zuständigen Behörde des Landes vorzulegen, in dem die Abfälle abgelagert, verbrannt oder auf sonstige Weise entsorgt werden. Diese Erklärungen sind vom Abfallexporteur dem Antrag zur Erteilung einer Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen nach § 12 AbfG beizufügen.

6. Wie ist der Export von Schlämmen aus der NE-Metallproduktion nach Namibia zu beurteilen?

Auf welche Weise wurden solche Schlämme nach Namibia transportiert, und wie wurden diese dort entsorgt?

Welche Kosten entstehen für Transporte und Entsorgung?

Welche Dokumente wurden von Namibia vorgelegt, um den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung im Sinne des Abfallgesetzes zu erbringen?

Der Transport soll mit dem Seeschiff (Verpackung in sog. big bags) erfolgen.

Der Metallschlamm hat einen Kupfergehalt von ca. 45 % und hat daher wirtschaftlichen Wert.

Der Export von Kupferzementat nach Namibia unterliegt nicht den Regelungen des Abfallrechts.

Die Bundesregierung kann keine Angaben zur Kosten- bzw. Erlösseite machen. Für den Transport der Schlämme nach Namibia waren nach Auskunft des Versenders wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend.

Die Verkaufsbedingungen sind offenbar so vorteilhaft, daß selbst die große Transportentfernung kein Hindernis darstellt. Dies kann nur so erklärt werden, daß europäische Hütten keine angemessenen Marktpreise entsprechend dem Metallgehalt bezahlen.

Da es sich nicht um Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes handelt, ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung nicht erforderlich. Der Bundesregierung ist bekannt, daß es sich bei dem Empfänger um einen Hüttenbetrieb handelt, der über moderne und geeignete Anlagen verfügt.

7. Welche Mengen welcher Abfälle werden bzw. wurden in den letzten Monaten aus der Bundesrepublik Deutschland nach Indien exportiert?

Welche Mengen wurden dabei per Luftfracht transportiert?

Hat Indien den Nachweis geführt, daß eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle im Sinne des Abfallgesetzes gewährleistet ist?

Der Bundesregierung sind Abfallexporte nach Indien nicht bekannt.





---

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333